

Verpflichtungen der Begünstigten zur Information- und Sichtbarmachung des Einsatzes von Bundes- und Landesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Verpflichtungen für Begünstigte ergeben sich aus

- Teil I Buchstabe A Nummer 10 des GAK-Rahmenplans in der jeweils gültigen Fassung

Die Verpflichtungen in diesem Dokument gelten für alle **investiven Vorhaben mit Gesamtkosten von über 50.000 Euro**, die mit GAK-Mitteln finanziert werden. Investive Vorhaben bezeichnen Investitionen in materielle Vermögenswerte, also Vorhaben, die Sachinvestitionen und/oder Infrastruktur- bzw. Baumaßnahmen beinhalten.

Diese Verpflichtungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest G und P) und werden als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid festgelegt.

2 Verpflichtungen der Begünstigten

2.1 Website, Social-Media-Sites und Kommunikationsmaterial

Die Begünstigten informieren die Öffentlichkeit auf ihren bestehenden Websites und/oder Social-Media-Sites (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, Twitter, etc.) sowie in Kommunikationsmaterialien, sofern diese zu dem Projekt erstellt werden, über die Unterstützung aus der GAK mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung (sofern Website oder Social-Media-Sites vorhanden) ist durch Einreichung eines Bildschirmabdrucks oder der Webadresse mit dem Auszahlungsantrag nachzuweisen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für

- ausschließlich privat genutzte Websites oder Social-Media-Sites sowie
- Vorhaben, in denen ausschließlich ein Ankauf gefördert wird (Durchführung des Vorhabens bestehend aus Bestellung, Lieferung und Bezahlung eines Wirtschaftsgutes).

2.2 Erläuterungstafeln

Die Begünstigten sind zur Anbringung von gut sichtbaren Erläuterungstafeln verpflichtet.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch das Einreichen eines Fotos zum Auszahlungsantrag gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Das Aufstellen bzw. Anbringen der Erläuterungstafeln erfolgt am Investitionsort an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes. Ist das Anbringen am Investitionsort nicht möglich oder nicht sinnvoll, wird ein gut sichtbarer Ort am Betriebssitz der Begünstigten genutzt.

Begünstigte, die gleichzeitig mindestens drei Vorhaben am selben Investitionsort umsetzen, können statt einzelnen Erläuterungstafeln je Vorhaben eine Tafel mit den notwendigen Logos und Angaben sowie eine Tafel, auf dem die Vorhaben aufgelistet werden, erstellen lassen. Alternativ können die notwendigen Logos und Angaben und eine Auflistung der Vorhaben auf einer Tafel dargestellt werden.

Die Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die Bau- oder Umsetzungsphase als auch auf das fertiggestellte geförderte Vorhaben selbst und besteht für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist (die dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen ist).

Für die Bestellung und Anfertigung steht eine Agentur zur Verfügung (siehe eler.brandenburg.de > [Veröffentlichungen](#) > [Kommunikation](#)), die Begünstigte nutzen können. Die Rechnungslegung erfolgt über die Agentur direkt an die Begünstigten.

Vorgaben zur Gestaltung und Muster für Erläuterungstafeln sind unter eler.brandenburg.de > [Veröffentlichungen](#) > [Kommunikation](#) verfügbar. In Abhängigkeit der Finanzierungsquellen des Vorhabens sind die dort vorgegebenen Logo-Kombinationen zu verwenden.

Begünstigten steht es frei, Erläuterungstafeln auch unterhalb der o.a. Grenze von 50.000 Euro Gesamtkosten anzubringen.